

Erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 BauGB

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am die folgende Erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 BauGB beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung wird wie folgt gefasst:

Der Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus den folgenden Teilbereichen:

- A. Altstadt,
- B. Schelfstadt/Werdervorstadt
- C. Feldstadt/Lutherstraße/Jägerweg
- D. Paulsstadt/Marienplatz
- E. Pfaffenteich

Die Grundstücke Werderstraße 66 und 68 (Gemarkung Schwerin, Flur 27, Flurstücke 31/2 und 29/7) sind nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung, Teilbereich B.

2. § 2 der Erhaltungssatzung wird wie folgt gefasst:

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der aufgelisteten Gebiete (Teilbereiche) aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt.

Der Rückbau (Abbruch), die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung (§ 172 (1) Satz 1 und 2 BauGB).

3. Die Erste Änderung der Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 BauGB tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.